

Reglement**über die Entschädigung für besondere Aufgaben von
Lehrpersonen der Mittelschulen sowie der
Berufsfachschulen und des Brückenangebots
(Entschädigung besondere Aufgaben Lehrpersonen)**

Vom 24. Oktober 2017 (Stand 1. Januar 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 56 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 ¹⁾, § 20 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalverordnung) vom 12. Dezember 1994 ²⁾ und § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994 ³⁾,

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Lehrpersonen sowie von der Schulleitung eingesetzte externe Beauftragte können für besondere Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Reglements entschädigt werden.

² Die in diesem Reglement nicht erwähnten besonderen schulischen Aufgaben der Lehrpersonen gehören zum eigentlichen Arbeitspensum und sind mit dem ordentlichen Gehalt abgegolten. Dazu zählen insbesondere Tätigkeiten, die innerhalb des Berufsauftrags der Lehrpersonen liegen bzw. durch Entlastungen berücksichtigt sind.

¹⁾ BGS [154.21](#)

²⁾ BGS [154.221](#)

³⁾ BGS [154.25](#)

§ 2 Schulreisen und Exkursionen

¹ Bei bewilligten Schulreisen und Exkursionen mit Schülerinnen und Schülern werden nach Massgabe der Ansätze der §§ 3–6 der Entschädigungsverordnung⁴⁾ die effektiven Rekognoszierungs-, Reise- und Unterkunftskosten als Spesen vergütet, sofern sie nicht durch Dritte übernommen werden. Die Schulleitung legt den effektiven Betrag fest. Dieser darf 900 Franken nicht übersteigen.

² Nebenauslagen wie Eintritte, Museumspässe oder Abonnemente können durch das zuständige Schulleitungsmitglied nach Aufwand bewilligt werden.

§ 3 Sonderwochen

¹ Bei besonderer Beanspruchung kann das zuständige Schulleitungsmitglied ausrichten:

- a) * für die Vorbereitung maximal 15 Arbeitsstunden zu 55 Franken pro Stunde und pro Person;
- b) für die Durchführung bzw. Leitung bei Lehrpersonen, die nicht zu 100% angestellt sind, einen Pensenausgleich.

§ 4 J+S-Schneesportlager

¹ Leiterinnen bzw. Leiter von J+S-Schneesportlagern ausserhalb der Schul- und Arbeitszeit werden wie folgt entschädigt:

- a) verantwortliche Person Lagerleitung (muss in der Regel Lehrperson und J+S-Leiterin/-Leiter sein): 70 Franken pro Tag;
- b) erwachsene J+S-Leitungsperson Technik: 65 Franken pro Tag;
- c) erwachsene J+S-Leitungsperson Methodik: 55 Franken pro Tag;
- d) erwachsene J+S-Leitungsperson Grundausbildung: 50 Franken pro Tag;
- e) Schülerin bzw. Schüler J+S-Leitungsperson Methodik: 50 Franken pro Tag;
- f) Schülerin bzw. Schüler J+S-Leitungsperson Grundausbildung: 35 Franken pro Tag;
- g) erwachsene Nicht-J+S-Leitungsperson: 40 Franken pro Tag.

² Allfällige Spesen sind damit abgegolten.

³ Für eine Rekognoszierung können die effektiven Spesen gemäss Entschädigungsverordnung⁵⁾ ausbezahlt werden.

⁴⁾ BGS [154.221](#)

⁵⁾ BGS [154.221](#)

⁴ Die ausgerichteten Bundesbeiträge von Jugend und Sport sind den Lager-
teilnehmerinnen und Lagerteilnehmern vollumfänglich zur Vergünstigung
des Lagerbeitrags anzurechnen.

§ 5 Schneesportleiterkurse

¹ Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Schneesportleiterkurses erhalten, so-
fern sie später an der Schneesportlagerleitung beteiligt sind, 100 Franken
pro Kurstag. Damit sind die Ansprüche für Verpflegung, Übernachtung und
Skipass, nicht jedoch die Reisespesen, abgegolten. Die Reisespesen werden
nach Massgabe der Ansätze der §§ 5 und 6 der Entschädigungsverord-
nung⁶⁾ vergütet.

² Die Leiterinnen und Leiter dieser Kurse erhalten zusätzlich eine Leiterent-
schädigung von 100 Franken pro Tag.

§ 6 Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹ Von Behörden gewählte oder vom zuständigen Schulleitungsmitglied
schriftlich bestimmte Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen
sowie abgeordnete Delegierte erhalten im Rahmen von umfangreichen
Projekten und bei ausserordentlicher Beanspruchung ein Sitzungsgeld von
85 Franken (Präsidentin bzw. Präsident, Projektleiterin bzw. Projektleiter
105 Franken) zuzüglich Reisespesen nach Massgabe der Ansätze der §§ 5
und 6 der Entschädigungsverordnung⁷⁾ bei auswärtigem Tagungsort.

² Vom zuständigen Schulleitungsmitglied im Rahmen von Projekten und
dgl. angesetzte oder bewilligte Sitzungen können im Rahmen von umfang-
reichen Projekten und bei ausserordentlicher Beanspruchung mit den Sit-
zungsansätzen gemäss Abs. 1 entschädigt werden. Damit sind alle Vor- und
Nachbereitungshandlungen wie das Erstellen von Protokollen oder Arbeits-
papieren abgegolten.

³ Diese Entschädigungen werden nur ausbezahlt, wenn von der entsprechen-
den Kommission oder Arbeitsgruppe keine Sitzungsgelder bzw. Spesen aus-
bezahlt werden, die Teilnahme ausserhalb des üblichen Aufgabenbereichs
und mehrheitlich ausserhalb der Unterrichtszeit liegt und die Arbeit nicht
anderweitig (etwa durch Lektionenentlastungen) abgegolten wird.

⁶⁾ BGS [154.221](#)

⁷⁾ BGS [154.221](#)

§ 7 Besondere Aufgaben

¹ Das zuständige Schulleitungsmitglied kann für folgende von ihm, der Schulkommission oder der zuständigen Direktion angeordneten oder bewilligten Aufgaben, die nicht zum eigentlichen Berufsauftrag gehören und nicht bereits durch Lektionentlastungen abgegolten werden, eine Entschädigung von maximal 55 Franken pro Stunde gewähren: *

- a) Vorbereitung, Ausführung und Korrektur von Aufnahmeprüfungen in schriftlicher und mündlicher Form;
- b) Mitarbeit bei Projekten;
- c) Aufgabenhilfe;
- d) Prüfungsaufsicht.

² Für die Vorbereitung und Korrektur der Aufnahme, Zwischen- und Schlussprüfungen sowie für die Abnahme der mündlichen Prüfungen auf der Tertiärstufe können maximal 90 Franken pro Stunde gewährt werden.

³ In begründeten Einzelfällen, namentlich bei Beauftragung externer Expertinnen und Experten, besonders aufwendiger Prüfungsformen oder Aufgaben im Weiterbildungsbereich, kann die zuständige Direktion auf Antrag der Schulleitung von diesen Ansätzen abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Abrechnungen

¹ Grundlage für die Abrechnungen und die Auszahlungen bilden die der Schulleitung eingereichten Kosten bzw. Zeitaufwände und unterzeichneten bzw. visierten Kostenaufstellungen und Belege.

§ 9 Anpassung der Entschädigungen

¹ Der Regierungsrat prüft die Entschädigungsbeiträge regelmässig und passt sie bei Bedarf an.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
24.10.2017	01.08.2017	Erlass	Erstfassung	GS 2017/038
16.12.2025	01.01.2026	§ 3 Abs. 1, a)	geändert	GS 2025/067
16.12.2025	01.01.2026	§ 7 Abs. 1	geändert	GS 2025/067

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	24.10.2017	01.08.2017	Erstfassung	GS 2017/038
§ 3 Abs. 1, a)	16.12.2025	01.01.2026	geändert	GS 2025/067
§ 7 Abs. 1	16.12.2025	01.01.2026	geändert	GS 2025/067